

Betrifft: Corona-Virus Pandemie

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie Sie wissen, sind wir derzeit durch das COVID-19 mit einer in der zweiten Republik noch nie in dieser Form aufgetretenen infektiologischen Bedrohungslage konfrontiert, die unsere medizinische Infrastruktur, unsere Wirtschaft, unsere Gesellschaft und damit die gesamte Republik großen Herausforderungen stellt.

Wir wurden in den letzten Tagen mehrfach darauf angesprochen, warum die Zahnärztekammer ihren Mitgliedern diesbezüglich keine Informationen zusendet oder Anweisungen zur zahnärztlichen Berufsausübung in dieser besonderen Situation erteilt. Wir dürfen Ihnen diese berechtigte Frage gerne im Folgenden beantworten.

Wie wir alle den einschlägigen Medienberichten laufend entnehmen können, ändert sich die das COVID-19 betreffende Situation zumindest täglich, wenn nicht sogar mehrmals täglich. Die Aussagen der Fachexperten zu diesen Thema reichen von „höchst infektiös und gefährlich“ bis „nicht schlimmer als das Grippevirus“. Die sichtliche Unsicherheit für uns alle besteht also schon primär einmal darin, dass es mit diesem neuen Virus sichtlich noch kaum wissenschaftliche Empirie gibt. Alle von der Bundesregierung in deren Krisenstab getroffenen Maßnahmen beruhen also primär darauf, die Verbreitung des Virus nicht völlig zu verhindern, was auch unmöglich wäre, sondern sie so effizient, wie möglich, zu verlangsamen, um im absoluten Notfall die Kapazität der stationären Versorgungseinrichtungen und intensivmedizinischen Abteilungen in unserem Land nicht zu überfordern.

Dieser Linie schließt sich selbstverständlich auch die Österreichische Zahnärztekammer vollinhaltlich an. Unser Kammeramt, die Büros der Landes Zahnärztekammern und die verantwortlichen Funktionäre waren und sind daher von Anfang an in ständigem Kontakt und Austausch mit dem Gesundheitsministerium, mit den Landessanitätsbehörden und mit den zuständigen Gremien im Bereich der Europäischen Union in Brüssel. Da es bis zum Verfassen dieses Informationsschreibens keinerlei offizielle, für die zahnärztliche Berufsausübung spezifische Empfehlungen, die über die Inhalte des Hygieneleitfadens der Österreichischen Zahnärztekammer hinausgehen, gibt, konnten wir Sie bisher nur über allgemeine Wissensinhalte und Verhaltensmaßregeln informieren, was wir seit Beginn der Corona-Krise auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer (www.zahnaerztekammer.at) 24 Stunden täglich und jeweils am neuesten Stand, auf

kürzestem Wege gewährleisten. Jede postalische Aussendung wäre angesichts dieser höchst volatilen Materie wohl schon zum Zeitpunkt des Versandes nicht mehr aktuell.

Wir wissen auch, dass es derzeit überaus schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, die Hygieneartikel des täglichen Ordinationsbedarfes geliefert zu bekommen.

Das liegt einerseits daran, dass aufgrund der weltweiten Nachfrage durch die akute Situation die Lager völlig leer sein dürften. Andererseits hat der deutsche Wirtschaftsminister kürzlich einen Erlass herausgegeben, wonach die betreffenden Hygieneprodukte bis auf Widerruf nicht aus Deutschland exportiert werden dürfen. Die Österreichische Zahnärztekammer hat daraufhin sofort veranlasst, dass das Gesundheitsministerium auf diplomatischem Weg mit der Bundesrepublik Deutschland in Gespräche eintritt, diese Einschränkung betreffend Österreich wieder rückgängig zu machen. Tatsache ist, dass wir nahezu alle Materialien für den Ordinationsbedarf mittlerweile aus deutschen Lagern beziehen und dass die Produktion der Hygieneartikel überwiegend ausgerechnet in China erfolgt.

Was wir als Zahnärztekammer von Anfang an auf keinen Fall wollten, war, blitzartig irgendwelche Alibihandlungen zu setzen, um damit Problemlösungsansätze zu suggerieren. Wir wollten Sie eben erst dann über für Sie relevante Fakten informieren, wenn sie uns tatsächlich in seriöser und fundierter Weise vorliegen und wenn sie für Ihre tägliche Arbeit und für das Wohl Ihrer Patienten und Mitarbeiter auch tatsächlich von Bedeutung sind.

Das Gesundheitsministerium hat uns mitgeteilt, dass Praxisschließungen für Zahnärzte derzeit nicht angedacht sind. Das heißt, Sie können bis auf Widerruf in Ihren Ordinationen von Gesetz wegen und unter den ohnedies selbstverständlichen hygienischen Voraussetzungen, die unser Hygieneleitfaden vorgibt, ihrer Tätigkeit regulär nachgehen. Allfällige Einschränkungen der Betriebszeiten, des Leistungsspektrums oder allfällige zusätzliche Maßnahmen zur besonderen Vorsicht beruhen daher auf freiwilliger Basis und liegen in ihrem eigenen Ermessen als Freiberufler.

Zu guter Letzt hätten wir noch eine Bitte an Sie. Bewahren Sie, bitte, Ruhe und gehen Sie mit uns gemeinsam sachlich und besonnen mit diesem Problem um. Gerade wir Mediziner wissen doch sehr genau, dass Panik und Hysterie in einer Krise die denkbar schlechtesten Ratgeber sind. Wir schließen uns im Übrigen auch vollinhaltlich der Meinung unseres Innenministers an, dass gerade in der jetzigen Situation jede Art von Social-Media-Kanälen die allerschlechtesten Informations- und Diskussionsplattform sind. Deshalb werden wir uns aufgrund der Schnelllebigkeit der aktuellen Entwicklung darum bemühen, Sie hier, auf unserer Homepage, über alle für Sie relevanten Fakten stets am Laufenden zu halten.

MR Dr. Franz Hastermann e.h.

MR DDr. Claudius Ratschew e.h.

Referent für technische Betriebsauflagen und

Präsident

Qualitätssicherung

Allgemeine Informationen zum neuartigen Coronavirus

gem. Verlautbarung der WHO vom 11.2.2020 lautet der korrekte Namen für die aktuelle Pandemie:

COVID-19 (Coronavirus Disease 2019)

Der Erregerbezeichnung lautet gem. WHO nunmehr:

SARS-CoV-2 (SevereAcuteRespiratorySyndrome-Coronavirus-2)

Definitionen:

Verdachtsfall:

Person mit den akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion plötzliches Auftreten von mindestens einer der folgenden Beschwerden:

- **Husten**
- **Fieber**
- **Kurzatmigkeit**

die in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt mit einem COVID-19-Fallpatienten hatte

oder

sich in einer Region in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss aufgehalten hat

- **China**
- **Deutschland**
- **Frankreich**
- **Hongkong**
- **Italien**
- **Iran**
- **Japan**
- **Singapur**
- **Südkorea**

ANM: Spanien ist derzeit in den ministeriellen INFOs nicht ausdrücklich erwähnt, es ist aber damit zu rechnen, dass sie erfolgen wird

Bestätigter Fall:

Person mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik

Allgemeines zur Information für niedergelassene ZahnärztInnen

Behördliche Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz bzw. Gesetze, Erlässe oder Verordnungen seitens der Regierung oder einzelner Ministerien oder Behörden sehen verpflichtend einzuhaltende Maßnahmen, so diese verordnet werden, vor. Dies gilt auch für uns ZahnärztInnen.

Auch die Standesvertretung hat sich solchen Maßnahmen zu beugen bzw. sich in sämtlichen Veröffentlichungen konform solcher Regelungen zu verhalten.

Es empfiehlt sich regelmäßig die Homepage der Zahnärztekammer im Hinblick auf Aktualisierungen zu besuchen. Informationen sind seit 25.2.2020 11:00 online (damaliger Stand in Österreich: 2 Infizierte, 2 Erkrankte).

Fake News; Gerüchte, falsche Schlussfolgerungen:

Ein unangenehmer, sehr gefährlicher Nebeneffekt der „sozialen Medien“ und der Informationsgesellschaft ist, gerade in schwierigen Zeiten, das Auftreten von Gerüchten und Falschinformationen, die sich explosionsartig verbreiten. Die Entscheidung, ob eine solche Nachricht für wahr oder falsch gehalten wird, trifft oft die Gruppe oder das Bauchgefühl!

Hartnäckig hält sich das Gerücht der „behördlichen Schließung aller Ordinationen“:

Eine allgemeine behördliche Schließung von Ordinationen ist nicht zweckmäßig im Sinne der Versorgung und ist derzeit **weder angedacht noch vorgesehen**.

Eine Ausnahme wäre die Möglichkeit einer **vorübergehenden** Schließung einer einzelnen Ordination mit verpflichtender Quarantäne der anwesenden Personen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2 Verdachtsfall bzw. einer COVID-19 erkrankten Person.

Wir appellieren an alle KollegInnen: Bitte nutzen Sie die Zeit, die Sie mit Verfolgen und Diskussionen in diversen „sozialen Medien“ verbringen besser zur wissenschaftlichen, akademischen Recherche, um an gesicherte und relevante Informationen und Neuigkeiten zu kommen. Die Recherche ist zeitaufwendig und wegen der sich ständig ändernden Lage, nicht einfach.

Nur gesicherte Fakten und Informationen tragen in dieser schwierigen Zeit dazu bei, uns und die Bevölkerung möglichst gut durch diese Pandemie zu bringen!

Spezielle Empfehlungen für die Zahnarztordination

Folgende Empfehlungen sind KEINE Vorschriften oder behördliche Anordnungen! Sie leiten sich aus den derzeitigen nationalen und internationalen Erkenntnissen und auch behördlichen Empfehlungen ab!

Die Letztentscheidung liegt im Sinne der freiberuflichen Tätigkeit bei der OrdinationsbetreiberIn.

Da ZahnärztInnen sowie AssistentInnen den Atemwegen von Patienten näher kommen als viele andere Ärzte, ist besondere Vorsicht geboten, wenngleich die statistische Wahrscheinlichkeit einen SARS-CoV-2 infizierten als Patienten vor sich zu haben, deutlich geringer ist als bei einem Allgemeinmediziner.

Die Mehrheit der COVID-19 Erkrankten haben milde Symptome, die in den meisten Fällen nicht weiter auffallen, so dass eine Infektion unentdeckt bleiben kann. **Als unbedingt verdächtige Symptome gelten Fieber und trockener Husten, eventuelle Kurzatmigkeit, Müdigkeit und andere atypische Symptome wie Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall und Erbrechen.**

Wir ZahnärztInnen sind nicht autorisiert, eine SARS-CoV-2 Diagnose zu stellen!

- Dennoch ist eine zusätzliche Routineanamnese mit Befragung nach Reisetätigkeit in den letzten 14 Tagen, möglichen Kontakten mit Verdachtsfällen oder Covid-19 Erkrankten, sowie nach Fieber (ggf. Fiebermessen) und den oben erwähnten Symptomen zum Eigenschutz und zum Schutz gegen die Weiterverbreitung anzuraten.
- **Alle üblichen Hygienemaßnahmen sind penibel einzuhalten.**
(siehe Hygieneleitfaden der Österreichischen Zahnärztekammer Download auf der Homepage der ÖZÄK)
- **Im Besonderen ist auf eine penible Flächendesinfektion (dzt. auch für diverse Türklinken zu empfehlen) und konsequente Händedesinfektion zu achten.**
- **Die ohnedies erforderliche vollständige Aufbereitung der Übertragungsinstrumente (Hand- und Winkelstücke) zwischen jedem Patienten ist genauestens einzuhalten.**
- Die Anzahl der wartenden Patienten sollte auf ein Minimum beschränkt sein. Die Personenzahl richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten (Abstand mindestens 1m besser 2m im Umkreis!)

Eventuell müssen PatientInnen angehalten werden im Freien zu warten.

Die am 13.3.2020 vom Bundeskanzler, Innenminister und Gesundheitsminister angekündigten Maßnahmen, sollen die physischen Mensch zu Mensch-Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren um eine weitere explosionsartige Verbreitung der Krankheit einzudämmen.

Im diesem Sinne muss überdacht werden, ob und welche Behandlungen durchgeführt werden sollen oder müssen und in welchem Ausmaß.

(Beschliffe bedingen eine hohe Aerosolbelastung;

Prophylaxe und Mundhygienesitzungen können, in Abhängigkeit der Methode eine sehr hohe Aerosolbelastung erzeugen und damit die theoretische Infektionsgefahr erhöhen.)

- In welchem Ausmaß der Betrieb weitergeführt wird, oder auf Notfälle und gewisse Behandlungen reduziert wird, **obliegt derzeit eigenverantwortlich dem Ordinationsbetreiber.**
- Unverbindlich vorgeschlagen wird, alle Behandlungen auf das zahnmedizinisch Notwendigste zu beschränken und auf Notbetrieb - selbstverständlich mit den üblichen und notwendigen hygienischen Maßnahmen entsprechend dem Hygieneleitfaden der Österreichischen Zahnärztekammer - umzustellen.
- Da aber die Schließung bzw. Einschränkung der Ordination wie oben ausgeführt derzeit eine persönliche Einzelentscheidung der jeweiligen Ordinationsinhaber darstellt, trägt das finanzielle Risiko und die entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen der Ordinationsinhaber. Eine finanzielle Entschädigung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes kommt nach derzeitiger Rechtslage nur dann zum Tragen, wenn behördliche Schließungsaufträge vorliegen.

Das Tragen von Masken (MNS= Mund- und Nasenschutz) für alle Teammitglieder ist unerlässlich. Die Schutzwirkung der mehrlagigen Polyesterfliesmasken ist leider nicht sehr gut. Das Tragen von „FFP 2 Masken“ (Filtering Face Piece Klasse 2) oder FFP3 wäre sinnvoll. Alle Maskentypen sind derzeit kaum verfügbar. (FFP2 und besonders FFP3 Masken mindern aber den Luftstrom und damit die Sauerstoffzufuhr deutlich und können nicht von allen Menschen getragen werden z.B.: bei COPD)

Sowohl Masken als auch Desinfektionsmittel sind, zwar unter größten Schwierigkeiten, im Fachhandel zumindest kleine Mengen mit Lieferzeit erhältlich.

BESONDERES AUGENMERK IST DERZEIT AUF DEN DIEBSTAHLSCHUTZ DIESER PRODUKTE ZU LEGEN!

Um Schutzmasken wegen der Beschaffungsschwierigkeiten sparsam anwenden zu können, sei auf folgenden Umstand hingewiesen.

- Die Schutzmasken müssen nur bei Durchfeuchtung, aber idealerweise spätestens nach 4 Tragestunden gewechselt werden.
Das bedeutet, dass im günstigsten Fall mindestens 2 Masken pro Person und Arbeitstag erforderlich sind.

Stecken der o-Card anstelle der e-Card:

Die Ärztekammer empfiehlt, aus hygienischen Gründen derzeit keine e-Card zu stecken sondern bis auf weiteres die o-Card zu stecken.

Dies ist derzeit nach Rückfrage bei der ÖGK NICHT zulässig!

Es besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Leistungen, wenn die e-card nicht fristgerecht „nachgebracht“ wird, nicht honoriert bekommen!

INFORMATION im Umgang mit dem SARS-CoV-2 bei Kontakt in der Zahnarztordination

Grundlage: Information für niedergelassene ÄrztInnen/Ärzte über Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom
20.2.2020

Wenn sich eine Person die als Verdachtsfall einzustufen ist oder an COVID 19 erkrankt ist (siehe Definition) in den Ordinationsräumlichkeiten, warum auch immer, befindet, leitet sich aus der oben zitierten Information des BM f. Gesundheit für niedergelassene ZahnärztInnen folgendes Vorgehen ab:

- **Alle** Mitglieder des Ordinationsteams unverzüglich Schutzkleidung anlegen (Maske falls vorhanden FFP2 oder FFP3, Schutzbrille, Handschuhe, Schutzkittel, evtl. OP Kleidung)
- Patientin/Patienten mit einem Mund-Nasen-Schutz ausstatten und bis zum Eintreffen des Ärzteteams (Testteam des Ärztefunkdienstes o.ä.) in separatem Raum isolieren. (Bevorzugt Behandlungsraum da leichter zu desinfizieren)
- Hotline 1450 anrufen weiteres Vorgehen besprechen. Unbedingt auf den Umstand hinweisen, dass es sich um eine Ordination und nicht um einen Privatanruf handelt!
- Bis zur Abklärung des weiteren Procedere keine weiteren Personen in die Ordinationsräumlichkeiten eintreten lassen!
- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) ALLER in der Ordination befindlichen Personen erfassen (Diese sind in der Regel bekannt, da es sich meist entweder um wartende PatientInnen oder MitarbeiterInnen handelt).

Stand: Montag, 16.3.2020, Medieninhaber und Herausgeber: Landeszahnärztekammer für Wien, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien